

Šebánek, Jindřich; Dušková, Sáša

Aus der Vorgeschichte der Notariatsurkunde in den Böhmischen Ländern

Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. C, Řada historická.
1973, vol. 22, iss. C20, pp. [131]-141

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/102177>

Access Date: 26. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

J. ŠEBÁNEK—S. DUŠKOVÁ

AUS DER VORGESCHICHTE DER NOTARIATSURKUNDE IN DEN BÖHMISCHEN LÄNDERN

Zwei hier veröffentlichte kleinere Beiträge haben ihre Verfasser im Jahre 1969 in Freiburg (Schweiz) dem II. Diplomatischen Kongreß, der programmatisch der Geschichte der Notariatsurkunde gewidmet war, vorgelegt. Als Herausgeber des Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae (CDB) meinen sie nicht eigens begründen zu müssen, warum sie sich in ihren Ausführungen in zeitlichem Sinne auf das Přemyslidenzeitalter beschränkt haben. Daß sie — und warum sie — infolge dieser Beschränkung nicht die eigentliche Geschichte, sondern nur die Vorgeschichte der böhmischen Notariatsurkunde zu behandeln hatten, geht namentlich aus dem ersten beider dieser Beiträge klar hervor und braucht vielleicht auch nicht entschuldigt werden, da Vorgeschichten von Institutionen hier und da sogar mehr bieten als ihre Geschichten.*

*

1. Die Anfänge der Notariatsurkunde

Als Oswald Redlich im V. Kapitel seines Buches „Die Privaturkunden des Mittelalters“ vor rund 60 Jahren (im Jahre 1911) unter anderem auch kurz die Anfänge der Notariatsurkunde und des öffentlichen Notariats im Böhmischem mittelalterlichen Staate untersuchte, schloß er seine Erwägungen mit dem Gedanken, daß die bisherigen Beobachtungen zu gründlicher Untersuchung des Notariats in diesem Territorium einladen.¹ Er hatte damit unbedingt recht. Seinem Rufe folgten auch tatsächlich einige Forscher. Zwischen den Jahren 1921—1940 waren dies namentlich V. Vojtíšek, V. Hrubý und J. Nuhlíček,² die hier weiter als Mitglieder der älteren

* Der Verfasser des ersten beider Beiträge ist J. Šebánek, die Verfasserin des zweiten S. Dušková.

¹ S. 232.

² V. Vojtíšek, *K počátkům městských knih pražských a desk zemských* (Zur Frage der Anfänge der Prager Stadtbücher und der Böhmischem Landtafel), *Právník* 60 (1921), S. 129—142; V. Hrubý, *Jindřich Vlach z Isernie a počátky městských knih pražských a desk zemských* (Henricus Italicus de Isernia und die Anfänge der Prager Stadtbücher und der Böhmischem Landtafel), *Časopis archivní školy* 1 (1923), S. 142—166; J. Nuhlíček, *Veřejní notáři v českých zemích, zvláště v městech pražských* (Die öffentlichen Notare in den Städten Böhmens, namentlich in den Prager Städten), 1940, 130 Seiten.

Forschergruppe bezeichnet werden. Im Laufe der letzten 20 Jahre kehrten schließlich beide Verfasser dieses Beitrages (weiter als Mitglieder der jüngeren Forschergruppe bezeichnet) zu Redlichs Thema zurück, soweit dies im Rahmen der Arbeiten am CDB angebracht zu sein erschien.³

Was nun den ersten beider anbelangt, ist der Sinn seines vorliegenden Beitrages die Frage zu erörtern, inwieweit man auf Grund der neueren Forschungsergebnisse den älteren zustimmen kann, wozu allerdings noch Folgendes festgestellt werden muß: soweit hier über die *Anfänge* des Notariats die Rede sein wird, wird nicht jene Zeit gemeint, aus der bereits mehrere in Böhmen oder Mähren entstandene, von heimischen Notaren signierte Instrumente erhalten blieben,⁴ beziehungsweise jenes Jahr, das die älteste bisher bekannte Urkunde eines böhmischen öffentlichen Notars im Datum führt.⁵ Vielmehr handelt es sich um jene „Anfänge“ der Notariatsurkunde, die nach der Meinung aller Mitglieder der älteren Forschergruppe in die Zeit Přemysl Ottokars II., spätestens dann Wenzels II., demnach vor das Jahr 1305, fallen, und zum Schlusse ausreichen sollen, daß damals in Böhmen, beziehungsweise in Prag, einzelne öffentlichen Notare (mit dem einerseits wohlbekannten, andererseits immer noch wenig erkannten Magister Henricus an der Spitze) wirkten, sich aber angeblich im dortigen konservativen Milieu nicht richtig durchzusetzen vermochten.⁶

Lassen sich aber in der Tat in der angegebenen Zeitperiode öffentliche, in Prag wirkende Notare nachweisen? Die Antwort lautet: Es existiert bloß ein einziger Beleg, der auch den Hauptfeiler aller einschlägigen Konstruktionen bildete, nämlich der Text einer angeblich vom Wenzel II. ausgestellten Urkunde, durch die der König seinem Notar Velislaus gestattet, nachdem derselbe zur Ausführung des Notariats „per curiam“ des Königs als fähig befunden worden ist, sein Amt als „publicus notarius eiusdem terre a nostra maiestate statutus“ auszuüben, „si non completus sit muneris statutus notariorum nostris constitutionibus comprehensus“.⁷

Mit diesem nur durch Formelbücher überlieferten „Ernennungsdekret“ brauchen wir uns hier allerdings nicht mehr befassen. Dies hat nämlich bereits S. Dušková auf dem I. Diplomatischen Kongresse, der im Jahre 1968 in Brno stattfand, getan und nachgewiesen, daß es sich in gegebenem Falle bloß um ein aus einer Petrus de Vineis-Vorlage abgeleitetes Dictamen handelt. Das Stück spiegelt demnach nicht böhmische sondern italienische Verhältnisse ab und kommt für unsere Untersuchung überhaupt als Quelle nicht in Frage.⁸

Der Fall ladet dennoch insofern zu weiteren Überlegungen ein, da nur durch Formelbücher noch weitere Nachrichten überliefert sind, die zumindest als Zeichen der Existenz des öffentlichen Notariats in Böhmen

³ Vgl. Šebánek, *Listina měst a jejich obyvatel* (Die Urkunde der Städte und ihrer Bewohner) in *Sborník archivních prací* 6 (1956), S. 99–145. Die Arbeiten von Dušková siehe in Anm. 10.

⁴ Es sind dies die dreißigen Jahre des 14. Jhdts.

⁵ Nämlich das Jahr 1313. Vgl. Emler, *Regesta diplom. Bohemice et Moraviae* (weiter Reg) III (1890), S. 32 Nr. 123. Das Instrument hat sich nur abschriftlich erhalten.

⁶ Vgl. namentlich bei Nuhlíček, S. 14–15.

⁷ Reg II, S. 1061 Nr. 2463.

⁸ Siehe in dieser Sammelschrift Band C 17 (1970), S. 165–166.

zur Zeit Wenzels II. gewertet wurden. Von Einzelheiten abgesehen sei hier im Allgemeinen auf Folgendes hingewiesen: Die Benützung aller dieser Belege wäre grundsätzlich erst nach gründlich durchgeführter (von der älteren Forschung allerdings außer Acht gelassenen) diplomatischen Erfassung aller in Betracht kommenden Urkundenbelege am Platze. Posito, sed non concesso, daß sich diese Belege als zuverlässlich erweisen würden, wäre aus denselben nur soviel herauszulesen, daß zur Zeit Wenzels II. in Böhmen die Institution des öffentlichen Notariats (und auch Notariatsinstrumente) nicht unbekannt waren. Im geringsten aber nicht, daß zu dieser Zeit öffentliche Notare in Böhmen tätig gewesen wären. Um wieder mindestens auf einen — dabei den entscheidenden — Fall direkt einzugehen, sei Folgendes festgehalten. Nach der Meinung aller Mitglieder der älteren Forschergruppe soll der berühmte Magister Henricus ein öffentlicher, in Böhmen wirkender Notar gewesen sein, indem er von den amtlichen Repräsentanten der Prager Altstadt als „notarius iuratus“ bezeichnet wird und offensichtlich mit der Praxis eines öffentlichen Notars vertraut war.⁹ Nachdem es aber gelungen ist im Rahmen der Diplomatarforschungen Magister Heinrich grundsätzlich diplomatisch zu erfassen,¹⁰ ergibt sich eine andere und einfachere Erklärung zuständiger Quellennachrichten: Magister Heinrich wirkte einige Jahre hindurch als amtlicher Stadtnotar der Prager Altstadt, er stand demnach als „iuratus notarius“ in den Stadtdiensten.

Wichtig dürfte weiter noch sein, daß die Mitglieder der jüngeren Forschergruppe unter anderem auch zu folgendem Schlusse gelangten: Von Stücken, die nur durch Formularsammlungen überliefert sind, abgesehen, läßt sich im übrigen „wirklichen“ böhmischen Urkundenmaterial die Kenntnis der Institution des öffentlichen Notariats, namentlich dann eine Abspiegelung des notariellen Stils lange vor dem Jahre 1306 in ansehnlichem Masse feststellen. Da über diese Abspiegelung in der Literatur bislang ziemlich wenig zu finden ist, sei dieselbe auf Grund des in Betracht kommenden, für den CDB gesammelten Materials etwas näher hier dokumentiert.¹¹

Selbstverständlich handelt es sich dabei um solche Urkundenstücke, die in Böhmen oder Mähren entstanden sind. Aber auch Urkunden ausländischer Aussteller müssen uns hier interessieren, soweit sie nämlich auf

⁹ In erster Reihe kommen auf dieser Stelle Quellenbelege in Betracht, die durch die Formularsammlung des Prager Bischofs Thobias v. Bechyně, teilweise auch durch das sogen. Münchner Bruchstück der Formularsammlung Magister Heinrichs, überliefert sind. Namentlich handelt es sich um das berühmte Urkundenstück, durch das „Henricus Italicus, notarius quondam domini regis“ vom Prager Bürger Engelbert aufgefordert wird „quaternos contractuum vel obligationum regalum registrarum ad instar“ zu errichten. Vgl. J. B. Novák, *Formulář Tobiáše z Bechyně* (1278—1296) (Die Formularsammlung des Bischofs Thobias v. Bechyně), *Hist. archiv Č. akademie*, Nr. 22, 1903, S. 189 Nr. 250.

¹⁰ Neben der in Anm. 3 vermerkten Abhandlung sei hier namentlich die Abhandlung von S. Dušková, *Kdo byl notář Jindřich* (Wer war der Notar Heinrich) angeführt, die in dieser Sammelschrift (C 7) aus dem Jahre 1960, S. 59—74, abgedruckt vorliegt.

¹¹ Weiter werden die bereits herausgegebenen Bände des CDB laufend zitiert. Bei Urkundenstücken aus den Jahren 1253—1278, die in den Bänden V. 1 und V. 2 in absehbarer Zeit erscheinen sollen, werden nur Nummern (nicht aber Seiten) ihrer neuen Edition angegeben. Subsidiar wird aber auch noch auf *Reg* verwiesen.

das heimische diplomatische Milieu einen Einfluß ausüben konnten. Es mag demnach einen guten Sinn haben erstens festzustellen, daß im zuständigen Material in vier Fällen vollentwickelte Instrumente fremder (durchweg Italienischer) Notare erhalten blieben: Das älteste Instrument ist am 14. Januar 1247 in Lyon datiert und bezieht sich sachlich auf das Kladrauer Benediktinerstift.¹² Als zweiter Fall folgt ein Notariatsinstrument, das im Streite zwischen dem Tischnowitzer Zisterzienserinnenstift und dem Brünner Probste in Anagnia am 26. Juni 1256 herausgegeben wurde.¹³ Am 9. Januar 1257 ist in Rom das dritte Stück datiert, das eine schlesische Deutsch-Ritter Kommende (in Neplachovice) tangiert.¹⁴ Als viertes schließt die Reihe ein Instrument, in dem das Ergebnis eines Streites zwischen den Altbrünner Johannitern und dem Pfarrer der Brünner St. Peterskirche verbrieft vorliegt. Dasselbe ist in Orvietto am 27. August 1263 gegeben.¹⁵ Nur in diesem letzten Falle blieb leider auch das Original des Instruments erhalten.

Was nun die oben gestellte Frage selbst anbelangt, ist Folgendes zu sagen: 1. Die ersten Anzeichen einer „Abspiegelung“ stilistischer Elemente der Notariatsurkunden im böhmisch-mährischen Urkundenmaterial scheinen bis in die sechziger Jahre des 12. Jhdts zurückzureichen. Damals tauchte nämlich in einigen Urkunden des böhmischen Königs Wladislaus II. und auch des Prager Bischofs Daniel I. eine bislang in Böhmen unbekannt, in Notariatsurkunden aber eingebürgte Gewohnheit, die Urkunden mit der Datum-Formel einzuleiten.¹⁶ Außerdem wird (lediglich in den Wladislaus-Urkunden) gleichzeitig auch die „Datum per manus Formel“ als zweite Neuigkeit eingeführt.¹⁷ Interessanterweise hat bereits ein Mitglied der älteren Forschergruppe, nämlich V. Hrubý, auf diese Tatsache aufmerksam gemacht und sie mit der Tätigkeit eines Notars beider genannten Würdenträger (es handelt sich um den Verfasser der sogen. Vinzenz's-Chronik) in Zusammenhang bringen wollen. Wie Hrubý weiter ausführt, hat einfach Vinzenz hier Erfahrungen nach Böhmen übertragen, die er in Italien erwarb, wo er studierte und mit Urkunden öffentlicher Notare in Kontakt kam.¹⁸ Ein anderes Mitglied derselben Forschergruppe (Nuhlíček) hat zwar die Ansicht Hrubý's abgelehnt,¹⁹ dennoch dürfte Hrubý recht gehabt haben, wie gleich der nächste Fall andeuten mag. 2. Am 2. Juli 1221 fand auf einem hart an der mährisch-österreichischen Grenze gelegenen Berge (Schatzberg) eine vornehme Versammlung statt. Durch Vermittlung des päpstlichen Legaten wurde dort zwischen dem böhmischen König Přemysl Ottokar I. und dem Prager Bischof Andreas ein Konkordat abgeschlossen. Die Konkordatsurkunde²⁰ hat die Form eines nach den Regeln des kanonischen Rechtes verbrieften Protokolls über den Verlauf der geführten Verhandlungen und die zu Stande

¹² CDB IV, S. 191 Nr. 99. Das Stück wurde hier zum erstenmale ediert.

¹³ CDB V, 1, Nr. 82 (= Reg II, S. 40 Nr. 104).

¹⁴ CDB V, 1, Nr. 111 (= Reg II, S. 50 Nr. 131).

¹⁵ CDB V, 1, Nr. 390 (= Reg II, S. 165 Nr. 430).

¹⁶ CDB I, S. 178 Nr. 182, S. 194 Nr. 208, S. 206 Nr. 228, S. 207 Nr. 229, S. 208 Nr. 230.

¹⁷ CDB I, S. 197 Nr. 208, S. 198 Nr. 210, S. 206 Nr. 227.

¹⁸ *Tři studie k české diplomatice* (Drei Studien zur Diplomatik Böhmens) 1936, S. 43 ss.

¹⁹ L. c. (Anm. 2), S. 14—15.

²⁰ CDB II, S. 200 Nr. 216, Abb. *Acta regum Bohemiae* II (1912), Taf. 23 a.

gekommenen Verabredungen. Sie ist mit eigenhändig beigefügten Testes-, Subscriptions- und Sigillationsformeln von sechs der anwesenden Prälate versehen. Die Actum-Formel des Dokumentes lautet: „Hec acta nos duo magistri, Gregorius Cathaniensis et Henricus Cenomanensis, clerici ad hec constituti et rogati, diligenter conscripsimus.“ Es liegt kein Zweifel vor, daß das behandelte Urkundenstück von den soeben genannten öffentlichen Notaren (der eine war ein Südtaliener [Catania auf Sizilien], der andere ein Franzose [La Mans] verfaßt und von einem der beiden [mit Ausnahme der Subscriptionsformeln]) niedergeschrieben wurde. Auch in diesem Falle handelt es sich allerdings, wie bei den vier oben behandelten reinen Instrumenten, um einen Import nach Böhmen. Es läßt sich aber diesmal (und dies hat der Verfasser bereits im Jahre 1948 auch zu tun versucht)²¹ ein direkter Wiederhall dieses Importes in Böhmen nachweisen. Mit dem böhmischen König weilte am Schatzberge auch sein Notar, der spätere Leitmeritzer Probst Hermann, wie aus einer mit dem Konkordat gleich datierten Urkunde Ottokars zu ersehen ist,²² die nicht nur ausdrücklich „per manum Hermannii notarii“ gegeben ist, sondern vom Hermann eigenhändig geschrieben vorliegt.²³ Auffallenderweise erscheinen dann seit dem J. 1221 in einer ganzen Reihe von Urkunden Ottokars deutliche Reminiscenzen auf die Fassung der Konkordatsurkunde. Mindestens durch zwei konkrete Beispiele sei die Sachlage hier illustriert: a) Eine mit dem Jahre 1221 (ohne Tagesangabe) datierte Urkunde Ottokars für das Stift Zwettl in Österreich, die Hermann diktiert und auch selbst wieder geschrieben hat,²⁴ schließt mit folgender Formel: „Ego quoque Hermannus, prefati regis notarius, interfui et ex ipsius precepto conscripsi, ut superius continetur.“ Eine ähnliche Scriptumformel (als vollkommene Neuigkeit im böhmischen diplomatischen Stoffe) kommt dann noch vor in vollen acht Urkunden Ottokars aus den Jahren 1224–1226, die sämtlich von Hermann diktiert, zum Teil auch niedergeschrieben wurden.²⁵ Sie taucht sogar noch in einer Urkunde des Königs Wenzel I. aus dem Jahre 1252 auf,²⁶ die für Hermann gegeben ist und die er selbst auch stilisiert hat. Offensichtlich hat dieser Mann in sein Gedächtnis wohl eingepreßt, was er am Schatzberg erlernt hat. b) Hermann hat sich am Schatzberg auch die für die Sizilianische Kanzlei typische Korroborationswendung „in cuius rei testimonium et inviolabile firmamentum“ angeeignet. Daß diese Formel aus Sizilien stammt, hat vor Jahren bereits Kehr erwiesen.²⁷ Es kann nun kein Zufall sein, daß sie ausgerechnet seit dem Jahre 1221 Eingang in die Diktate Hermanns gefunden hat, vor dem Jahre 1221 dagegen in denselben nirgends vorkommt.

3. Folgende Fälle von Anspielungen auf den Notariatstil sein nun in aller Kürze in chronologischer Reihenfolge angeführt.

²¹ Vgl. Šebánek, *Po stopách díla notáře Heřmana* (Auf der Suche von Spuren des Notars Hermann), *Časopis Matice moravské* 68 (1948), S. 193 ss.

²² CDB II, S. 203 Nr. 217.

²³ Die Hand Hermanns wird mit der Sigle 0 15 bezeichnet.

²⁴ CDB II, S. 205 Nr. 218.

²⁵ CDB II, S. 250 Nr. 259, S. 257 Nr. 265, S. 264 Nr. 270, S. 272 Nr. 278, S. 273 Nr. 279, S. 287 Nr. 287, S. 288 Nr. 288, S. 290 Nr. 289.

²⁶ CDB IV, S. 402 Nr. 232.

²⁷ *Zur Friedensurkunde Friedrichs I. von Venedig*, NA 27 (1902), S. 758 ss.

A) Die Testament-Disposition eines böhmischen Adeligen aus dem Jahre 1227,²⁸ durch die vier böhmisch-mährische Klöster bedacht werden, ist mit folgender Formel abgeschlossen: „testamentum meum feci in scriptis redigi, faciens illud mei sigilli munimine roborari“; in der Datum-Formel des Testaments wird dann neben dem Jahre zwar nicht der Tag, dafür aber die Stunde („hora nona“) festgehalten.

B) Das Testament eines Olmützer Archidiacons zu Gunsten des Hradischer Prämonstratenserklusters²⁹ ist mit der Datum-Formel eingeleitet und schließt mit folgender Rogationsformel: „et vos fratres... rogo, ut etiam huic literae sigilla vestra appendatis et super ordinatione, quam praesens pagina continet, testimonium dignemini perhibere, quandocunque fueritis requisiti“.

C) Am 10. Dezember 1255 ist eine Schiedsspruchurkunde des Abtes des Brucker Prämonstratenserklusters datiert, aus derer Fassung zu erkennen ist, daß ihr Diktator vollkommen verschiedenste kanonische Prozeßformeln bewältigt hat. Ihr Stil steht demnach von Anfang bis zum Ende dem Formular von Notariatsurkunden äußerst nahe.³⁰ Da seit den 60 Jahren ähnliche Fälle in dem zur Verfügung stehenden Material sehr oft vorkommen, sei weiter nur noch auf Fälle nicht dieser, sondern besonderer Art hingewiesen.

D) In einer von einem Geistlichen wieder zu Gunsten des Brucker Klosters herausgegebenen, zum 31. März 1283 datierten Verkaufsurkunde³¹ steht das Datum wieder an der Spitze, zum Schluß heißt es dann wörtlich: „per manum fratris Iohannis, sacerdotis... procuravimus hec conscribi.“

E) Unter dem Datum 2. September desselben Jahres liegt eine Urkunde vor, in der es sich um einen vor dem kanonischen Gerichtsforum geführten Streit zwischen zwei Prager Bürgern und dem Wissehrader Kapitel handelt.³² Als „iudex delegatus“ fungiert der Abt des hier immer wieder genannten Brucker Klosters. Zum Schluß, wo es heißt: „ut hec omnia in actis (super hoc) confectis vobis per magistrum Ambrosium, si pecieritis, demonstrandis lucidius continentur“, wird bereits deutlich auf Gerichtsakten, die an notarielle Imbreviaturbücher erinnern, verwiesen.

F) Als ein Prager Geistlicher am 17. Februar 1293 testierte,³³ benützte er folgende Korroborationsformel: „In quorum omnium testimonium praesens testamentum conscribi feci et sigillo... decani Pragensis... sigillari impetravi“.

G) Der Hauptnotar des Olmützer Bischofs Theoderich Ambrosius stellte (wieder für das Brucker Kloster) am 20. Mai 1294 eine Urkunde aus,³⁴ die er eigenhändig geschrieben und mit den Worten „praesentes literas conscripsi et tam sigillo domini mei quam meo sigillari providi“ abgeschlossen hat.

H) Der Abt des Welehrader Zisterzienserstiftes beruft sich in einer am

²⁸ CDB II, S. 301 Nr. 303.

²⁹ CDB IV, S. 424 Nr. 247. Die Urkunde ist zwar nicht vollkommen authentisch, ihre Fassung reicht aber in die 50 Jahre des 13. Jhdts zurück.

³⁰ CDB V, 1, Nr. 58 (= Reg II, S. 29 Nr. 75).

³¹ Cf. Reg II, S. 556 Nr. 1291.

³² Reg II, S. 560 Nr. 1299.

³³ Reg II, S. 689 Nr. 1603.

³⁴ Reg II, S. 705 Nr. 1645.

11. September 1294 datierten Schiedsspruchurkunde³⁵ auf eine Vorurkunde des Olmützer Bischofs mit folgenden Worten: „cum... in arbitrio... per nos legitime lato, per partes adprobato et per... episcopum Olomuncensem in publicam formam redacto... articulus... videretur interpretationis et declarationis remedio indigere, nos“ usw.

1) Ein Kanoniker von Vyšehrad bestätigt urkundlich, was sein Probst am 1. August 1300 „hora tercia infra missam veniens“ vorgebracht hat.³⁶

Der Verfasser meint, er habe, obwohl er sich überwiegend nur auf das Gebiet der inneren Urkundenmerkmale beschränkt hat (das Gebiet der äußeren blieb nämlich dem II. Teil dieser Abhandlung vorbehalten), nicht unwesentliche Belege zur Bekräftigung seiner Hauptthese über die „Abspiegelung“ von Eigentümlichkeiten des Stils der Notariatsurkunde in Böhmen und Mähren seit dem 12. Jhd vorgelegt zu haben. Abschließend möchte er nur noch soviel feststellen: Alles spricht dafür, daß sich die Kenntnis des öffentlichen Notariats und des Urkundenstils der öffentlichen Notare in Böhmen sehr bald, ausschließlich dann durch die Kirche und ihre Einrichtungen, namentlich dann durch die Vorschriften des kanonischen Gerichtsverfahrens verbreitete. Der Boden für das Notariat in Böhmen dürfte demnach lange vor dem Jahre 1310 vorbereitet gewesen sein. Bevor jedoch die Institution des Notariats selbst im Zeitalter der Luxemburger in Böhmen Fuß fassen konnte, mußten unbedingt noch neue, stärkere Impulse hinzukommen.

2. Subscriptionszeichen auf böhmisch-mährischen Urkunden bis zum Jahre 1310

Im Anschluß auf die im ersten Teile des vorliegenden Aufsatzes enthaltenen Ausführungen seien auf dieser Stelle einige Urkunden böhmisch-mährischen Provenienz aus der Přemyslidenzeit näher behandelt, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie mit Zeichen versehen sind, die mehr oder weniger Notariatszeichen „abspiegeln“, oder sogar Notariatszeichen sein könnten. Konkret handelt es sich um fünf Urkunden,¹ die in zwei Richtungen auf den gleichen Nenner zurückgeführt werden können: In allen fünf sind beide Vertragspartner (der Aussteller sowie Empfänger) geistliche Personen oder Institutionen; territorial beziehen sich dann alle fünf auf Südmähren, beziehungsweise auf das anliegende Grenzgebiet von Österreich.

Die Gruppe dieser Urkunden (in chronologischer Ordnung) leitet eine am 9. November 1258 in Brno datierte Urkunde² ein, deren Charakter kurz auf die Weise erfaßt werden kann, daß si in die 3. oben vom J. Šebánek gebildete Urkundengruppe unter C gehört. Es handelt sich nämlich um eine Gerichtsurkunde, die in ihrer Fassung vollkommen kanonische Prozeßformeln respektiert. Das Objekt des Streites war Probsdorf, eine der österreichischen sogenannten „Zwölferpfarren“, deren Ertrag bekannt-

³⁵ Reg II, S. 1714 Nr. 1664.

³⁶ Reg II, S. 800 Nr. 1862.

¹ Als erster hat sich mit denselben bereits J. Šebánek, *Česká listina doby přemyslovské I* (Die böhmische Urkunde der Přemyslidenzeit I), Sborník archivních prací IV, 1 (1956), S. 161 ff., befaßt.

² CDB V, Nr. 169 (= Reg II, S. 79 Nr. 200).

lich österreichischen landesfürstlichen Notaren zur Verfügung stehen sollte. Es stritten einerseits Ulrich, Notar des Königs, und andererseits der Passauer Bischof vor dem Brüner Kirchengerichte. Wie bei derartigen protokollarischen Gerichtsurkunden nicht vereinzelt der Fall ist, wurde zum Schreiben nicht nur die vordere Seite des Pergamentblattes, sondern (mindestens teilweise) auch seine Rückseite benützt. Und gerade dort ist auch das, was uns hier direkt interessiert, nämlich ein von einem Mitglied der Austerlitzer D. O. Kommende verfaßter Bericht, der mit dem Zeichen eines Kreuzes (Abb. 1) abgeschlossen ist. Der reale Sinn dieses Zeichens läßt sich leider aus dem Texte des Berichtes selbst nicht herauslesen.

An zweiter Stelle haben wir uns mit einer kanonischen Zitation zu beschäftigen, die drei hohe Würdenträger der Olmützer Kirche und ein Kanoniker der Prager Kirche, der Johannes hieß, in Brno am 23. August 1275³ im Laufe eines wiederum kanonisch geführten Prozesses herausgegeben haben. Es wurde um das Patronatsrecht einer Kirche gestritten, die dem Oslavaner Zisterzienserinnenstift gehörte. Die Urkunde hat nachweisbar ein Oslavaner Schreiber verfaßt und mündiert. Die drei Olmützer Würdenträger haben sie einfach in gebräuchlicher Weise mit ihren Siegeln versehen. Johannes aber mit folgender vielsagenden Subskriptionsformel: „Ego Iohannes Romanus, Pragensis canonicus, arbiter in causa posita, quia sigillum proprium non habeo, propria manu me ibi subscripsi cum hoc signo“ (Abb. 2).

Der Fall dürfte insoweit klar sein, daß es sich um ein Zeichen notariellen Charakters handelt, das das Siegel ersetzen sollte. Es ist bemerkenswert, daß Johannes nur in seiner Subskriptionsformel, nicht in der Intitulation der Urkunde „Romanus“ heißt. Derselbe Mann taucht noch in weiteren, durchweg vor dem Kirchenrecht geführten Gerichtsurkunden auf. Leider weder mit seinem Zeichen noch mit seiner Subskription, sondern zweimal als Zeuge mit dem Beinamen „Romanus“, einmal ohne diesen Beinamen als „advocatus“ einer der Parteien.

Alle diese Urkunden betreffen mährische Angelegenheiten. Johannes war demnach vor den Gerichten nicht seiner (Prager), sondern der Olmützer Diözese tätig. Daß er ein Italiener gewesen wäre, ist kaum anzunehmen, vielmehr ist damit zu rechnen, daß er in Italien studierte und sich längere Zeit durch bei der Kurie aufhielt. Was er in Italien erlernte, machte er offensichtlich in der oben angeführten Urkunde geltend.

Als dritte folgt eine Urkunde des Brucker Abtes vom 1. Sept. 1303,⁴ die dem Abte von Prémontré und dem Generalordenskapitel mit der Bitte adressiert ist, eine geistliche Stiftung im Brucker Kloster zu bestätigen. Stilistisch fällt in der Urkunde nichts auf. Ihre Besonderheit besteht aber darin, daß zum Schluß nach der Datum-Formel einfach ein Signum (demnach ähnlich wie im 1. Falle) gesetzt ist. Zum Glück liegt dieser neue Fall nicht mehr ganz isoliert: Zu seiner Erklärung können nämlich weitere zwei Urkunden herangezogen werden. Mit der ersten von diesen beiden (der 4. in unserer ganzen Reihe) wird unter der Jahresangabe 1303

³ CDB V, Nr. 788 (= *Reg II*, S. 409 Nr. 977).

⁴ *Reg II*, S. 850 Nr. 1976.

ohne Tagesdatum⁵ vom Abt von Prémontré und dem Generalordenskapitel das Ansuchen des Brucker Abtes (unsere Urkunde 3) gutgeheißen. Die Urkunde 4 hat folgende Struktur. Auf die Intitulation und Narration folgt der Text der Urkunde 3 samt dem Signum; daraufhin (auf einer neuen Zeile) die Konsensformel des Abtes von Prémontré mit den Worten „datum anno premissio, sedente nostro capitulo generali“ und wieder das bereits wohlbekannte Signum. Die Urkunden 3 und 4 hat eine und dieselbe Hand geschrieben und sie sind auch beide mit Siegeln versehen. Die erste mit dem Siegel des Brucker Abtes, die zweite, die keine Korroboration hat, mit drei Siegeln, von denen sich nur das dritte (des Brucker Abtes) gut erhalten hat. Das erste und das zweite Siegel gehörten sehr wahrscheinlich (wenn nicht sicher) dem Abt von Prémontré und dem Generalordenskapitel. Die letzte unserer Urkunden (5) ist im Kloster-Bruck am 8. Jan. 1304⁶ datiert. Ihre Herausgeber sind der Brucker pater — abbas, Abt des Klosters Strahov (Prag) und der bereits genannte Brucker Abt. Inhaltlich handelt es sich wieder um die Bestätigung einer geistlichen Stiftung. Die Besiegelung haben beide Herausgeber besorgt. Die Hand des Schreibers ist dieselbe, wie in 3 und 4. Im Explizit stehen die Worte: „Et ego frater Zacharias iuratus notarius predictis omnibus interfui et de mandato dictorum dominorum fratrum hoc publicum instrumentum confeci et signo meo consueto signavi.“ Es folgt wieder das wohlbekannte Signum (Abb. 3). Die gemachten Feststellungen erlauben einige Schlüsse auszusprechen: Zacharias fungierte offensichtlich als öffentlicher Notar in inneren Angelegenheiten des Ordens — in gegebenem Falle des Brucker Klosters. Die Verfasserin unterstreicht das Wort „innere“, da die am 23. Okt. 1303 vom Olmützer Bischof urkundlich herausgegebene Bestätigung derselben Stiftung, die durch die Urkunde 5 bestätigt wird, in üblicher Form von der bischöflichen Kanzlei verbrieft wurde. Allem Anschein nach gehörte Zacharias dem Prämonstratenserorden an; nicht allerdings direkt als Mitglied des Brucker Klosters, vielmehr als ständiger Begleiter des Abtes von Prémontré, der zur gegebenen Zeit das Brucker Kloster visitierte.

Die Urkunden 3 und 4 belehren uns nun, daß nicht die Möglichkeit auszuschließen ist, daß das Zeichen auf unserer Urkunde 1 auch den Sinn eines Notariatzeichens haben könnte. Kaum aber in vollem Sinne des Wortes. Außerdem kann Gottfried als Mitglied des DO nicht für einen Mann gelten, der in Mähren sein Heimatsrecht gehabt hätte, obwohl er zur gegebenen Zeit — wie bereits gesagt wurde — Mitglied des Austerlitzer Hauses war.

Im negativen Sinne hat die Verfasserin noch zwei Urkunden ausdrücklich zu erwähnen, in deren Explizit ein Signum (Abb. 4) steht. Beide (A, B) sind für das Zisterzienserkloster Velehrad in Südostmähren gegeben. Die eine hat Přemysl Ottokar I. zum Herausgeber und ist 1228⁷ datiert, die andere hat der mährische Markgraf Přemysl im Jahre 1238⁸ herausgegeben. Obwohl in der Urkunde B das Kreuzsignum auf die Dpm.-Formel

⁵ Reg II, S. 856 Nr. 1986.

⁶ Reg II, S. 861 Nr. 1994.

⁷ CDB II, S. 361 Nr. 321.

⁸ CDB III, S. 246 Nr. 194.

folgt, glaubt die Verfasserin die Möglichkeit ausschließen zu können, daß es sich hier um notariatsähnliche Zeichen handeln könnte und zwar schon deswegen, weil A sowie B nicht von geistlichen, sondern von weltlichen Fürsten herausgegeben ist. Die Kreuzzeichen, die beide Urkunden zieren, haben vielmehr den Charakter eines Chrismons.

Das Schlußwort der Verfasserin kann kurz sein. Die hier herangezogenen Urkunden stammen durchweg erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jhdts, bzw. aus dem Anfange des 14. Jhdts. Ihnen gehen demnach im zeitlichen Sinne nicht wenige von jenen voraus, die J. Šebánek zur Bekräftigung der These über die Abspiegelung der Eigentümlichkeiten notarieller Urkunden in böhmischen Ländern lange vor dem Jahre 1310 oben vorgelegt hat. Andererseits wäre aber nicht zu übersehen, daß die fünf oben behandelten Fälle uns dem Vorbilde eigentlicher Notariatsurkunden am nächsten zuführen. Es wird zu erwägen sein, ob die Tatsache, daß sie sich alle fünf auf Südmähren beziehen, etwas zu bedeuten hat, oder ob es sich bloß um einen Zufall handelt. Da im ersten der vorgelegten Beiträge auffallend oft über das Brucker Kloster zu hören war, wäre die erste Möglichkeit nicht unbedingt auszuschließen.

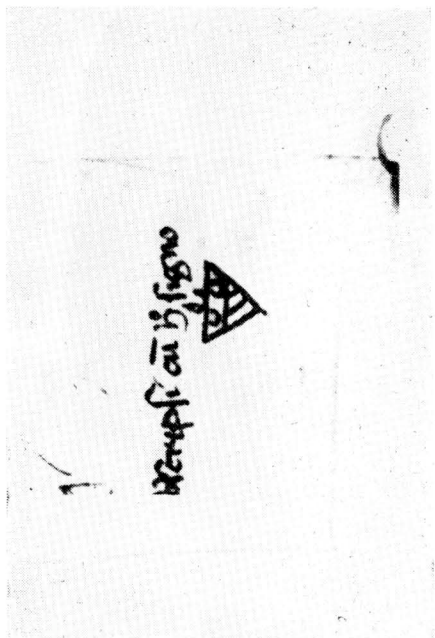


Abb. 2



Abb. 4

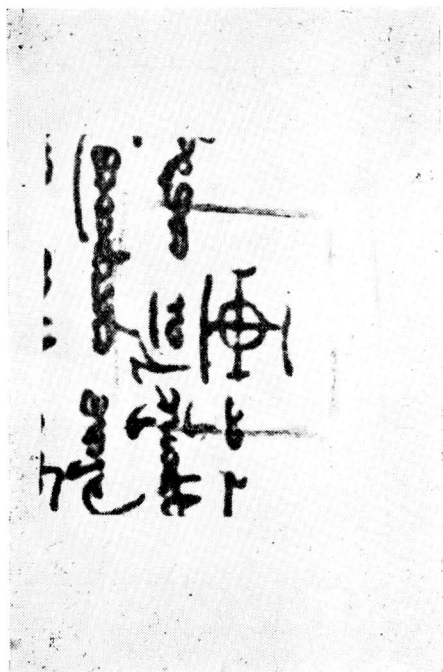


Abb. 1



Abb. 3

